

## **Haltung von Katzen – insbesondere Freigängerkatzen und streunende oder verwilderte Katzen**

Freigängerkatze = Katze mit zeitlich begrenztem oder unbegrenztem freien Zugang nach draussen.

Streunende oder verwilderte Katze = Katze in dauerhafter Aussenhaltung mit Rückzugsmöglichkeit.

### **Generell gilt:**

- gesunde Katzen zu halten  
(bei grösseren Tierbeständen steigt die Anforderung und Belastung des Tierhalters)
- Täglich ausreichender Zugang zu Futter und Trinkwasser
- Dauernder Zugang zu Unterkunft mit Rückzug und Witterungsschutz
- Kranke oder verletzte Katzen behandeln oder töten
- Chronisch kranke Katzen aus dem Bestand nehmen
- Periodisch entwurmen und gegen Flöhe behandeln
- Bestand kastrieren
- Impfen (je nach Seuchenlage)

**Regelmässige Fütterung:** Tiere sind täglich mit ausreichend geeignetem Futter und mit sauberem Trinkwasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält (Art. 4 Abs. 1 TSchV). Wer eine Katze regelmässig füttert und sie von sich abhängig macht, gilt als ihr Halter.

Gut genährte Katzen sind körperlich robuster, weniger krankheitsanfällig und sind die besseren Jäger. Katzen sind täglich mit geeignetem Futter zu füttern. Dazu muss den Katzen ausreichend Trinkwasser zur Verfügung stehen. Katzen sind Fleischfresser und deshalb vor allem mit Nahrungsmitteln tierischer Herkunft zu füttern. Geeignet ist neben kommerziellem Katzenfutter die Verfütterung von unverdorbenen, ungewürzten Speiseresten mit Fleisch- oder Milchproduktanteil. Das Fressen von erbeuteten Mäusen und dergleichen ist wohl eine Bereicherung des Speiseplans, genügt aber für die Ernährung von Hauskatzen nicht.

Milch mit Milchzucker (u.a. reine Kuhmilch) verursacht bei den Katzen Durchfall und soll darum nicht angeboten werden.

**Unterkunft:** Katzen benötigen ausreichend Schlaf- und Liegeplätze, welche einen Witterungsschutz bieten. Katzen bevorzugen ruhige, erhöhte Schlaf- und Liegeplätze, die eine gewisse Übersicht und Rückzugsmöglichkeit bieten.

**Pflege:** Gesunde kurzhaarige Katzen halten ihr Fell selbst sauber und gepflegt.

**Parasitenbekämpfung:** Ein Befall mit Ohrmilben, Flöhen, Rund- und Bandwürmern beeinträchtigt das Wohlbefinden, die körperliche Abwehr und die Gesundheit der Katzen und deren Jagdleistung wesentlich. Wir empfehlen, Katzen routinemässig zweimal jährlich zu entwurmen und gegen Parasiten zu behandeln.

**Impfungen:** Eine Vorsorge vor Infektionskrankheiten durch Impfungen ist für Katzen, die in der Schweiz leben und das Land nicht verlassen, nicht vorgeschrieben, jedoch empfehlenswert. Die Impfung gegen Katzenschnupfen und -seuche (kombinierter Impfstoff) ist wegen der Tendenz zum chronisch Werden des Schnupfens und des fatalen Verlaufs der Katzensuche sehr zu empfehlen.

Je nach lokaler Seuchenlage sind auch die Impfungen gegen feline Leukose und gegen feline infektiöse Peritonitis (FIP) empfehlenswert. Die Notwendigkeit der einzelnen ImpfkompONENTEN hängt von verschiedenen Faktoren ab und kann von Ihrem Tierarzt eingeschätzt werden.

**Bestandesregulierung:** In Katzenbeständen, die sich unkontrolliert vermehren, ist der Gesundheitszustand der Katzen wegen dem sozialen Stress, der Futterkonkurrenz und dem grossen Infektionsdruck häufig schlecht.

Um den Bestand zu beschränken, sind vorzugsweise alle vorhandenen Katzen am Haltungsort zu kastrieren. Neuzugänge sind fortlaufend und umgehend zu kastrieren. Auch ist es sinnvoll, die umliegenden Katzenhaltungen über das Vorhaben zu informieren, um sich mit dem eigenen Katzenbestand ebenfalls daran zu beteiligen.

Diverse Organisationen und Vereine bieten die Teilnahme an Kastrationsaktionen und Unterstützung der Nachbetreuungen an. Unter anderem die folgenden:

- NetAP - Network for Animal Protection: [www.netap.ch](http://www.netap.ch) / 044 202 68 68  
Der NetAP Wegweiser Nr. 3 Verwilderte Katzen – was tun? ist zu finden unter Tierschutz/Infos/Wegweiser
- Schweizer Tierschutz STS: [www.tierschutz.com](http://www.tierschutz.com) / 061 365 99 99
- Tierschutzverein Luzern : [www.tierschutz-luzern.ch](http://www.tierschutz-luzern.ch) / 041 450 00 03
- Tierschutzbund Innerschweiz TBI: [www.tierschutzbund-innerschweiz.ch](http://www.tierschutzbund-innerschweiz.ch)  
/ 056 640 11 17
- Susy Uzinger Stiftung für Tierschutz SUST: [www.susyutzinger.ch](http://www.susyutzinger.ch) / 052 202 69 69
- Stiftung Pro Büsi: [www.probuesi.ch](http://www.probuesi.ch) / 079 830 30 44

**Pflege, Behandlung oder Tötung kranker oder verletzter Katzen:** Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden (Art. 5 Abs. 2 TSchV). Katzen sind Haustiere und werden ausschliesslich als Heimtiere gehalten. Entsprechend sollen kranke Katzen umgehend einem Tierarzt vorgestellt, behandelt und wenn nötig euthanasiert (eingeschläfert) werden.

Nur gesunde Katzen sind motivierte und leistungsfähige Jäger. Katzen mit Schnupfen, Durchfall, Abmagerung oder anderen Krankheitsanzeichen sind zu behandeln oder aber zu töten.

Chronisch kranke Katzen sind Träger von Krankheitserregern, verbreiten diese und stellen dadurch ein gesundheitliches Risiko für die anderen Katzen oder auch für andere Tiere auf dem Betrieb dar. Sie sollten deshalb aus dem Bestand genommen werden.

Die **Tötung von Katzen** soll durch den Tierarzt durchgeführt werden. Methode der Wahl ist das Einschläfern. Wenn die Katzen so verwildert sind, dass sie nicht von Hand oder mittels Katzenfalle und Hilfe von Fachpersonen eingefangen werden können, müssen jene Katzen durch einen Jäger, welcher die nötige Kenntnis, Fähigkeit, Erfahrung und Ausrüstung und Berechtigung hat, mittels Erschiessen getötet werden.

Heimtierhalterinnen und -halter verfügen nicht über die notwendige Kompetenz und Routine, um Tiere töten zu können. Qualvolle Tötungsmethoden wie das Ertränken, Ersticken, das Köpfen, das Erschlagen, das Zu-Boden-Schleudern, das Über-eine-Kante-Schlagen etc. sind verboten.

Zu beachten: Dieses Merkblatt soll dem Leser einen Überblick über die wichtigsten Vorschriften und die aktuelle Vollzugspraxis zum Thema verschaffen. Die Angaben sind ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsverbindlich ist die Tierschutzgesetzgebung.

### **Kontakt**

Veterinärdienst  
Meyerstrasse 20  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 61 35  
veterinaerdienst@lu.ch  
[www.veterinaerdienst.lu.ch](http://www.veterinaerdienst.lu.ch)

Stand: 11. November 2021